



TENNISCLUB VIER JAHRESZEITEN E. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein wurde am 10. Juli 1968 gegründet und trägt den Namen „Tennisclub Vier Jahreszeiten e. V.“ Die Kurzform des Namens lautet „TCVJ“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Nummer VR 7218 eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Verein will seinen Mitgliedern das Tennisspiel während des ganzen Jahres ermöglichen und dafür die erforderlichen Anlagen schaffen und erhalten. Insbesondere will er die Jugend für den Tennissport gewinnen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird vor allem durch regelmäßiges Training, Durchführung von Wettkämpfen und Turnieren, Schaffung von Tennisanlagen für alle Jahreszeiten und Bereitstellung von adäquaten Clubräumen verwirklicht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, insbesondere für die Optimierung der Sportanlagen und das Training der Mitglieder. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jede Betätigung auf politischem, wirtschaftlichem oder konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins setzt sich zusammen aus

1. aktiven Mitgliedern (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr),
2. jugendlichen Mitgliedern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr),
3. passiven Mitgliedern und
4. Ehrenmitgliedern.

Die aktiven und die passiven Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht und können zu allen Ämtern gewählt werden.

Jugendliche Mitglieder sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Passive Mitglieder haben das Recht, an allen nichtsportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§ 4

Aufnahme

Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des Vereins bejaht und sich in ihrem Sinne betätigen will.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen. Aufnahmeanträge Minderjähriger müssen außerdem die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter enthalten.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Personen, deren Antrag abgelehnt wird, werden die Gründe für die Ablehnung schriftlich erläutert. Sie können aber die nächste Mitgliederversammlung anrufen, um ihren Aufnahmewunsch trotz Ablehnung durch den Vorstand durchzusetzen. Über ihren Antrag entscheidet dann die Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss schriftlich bis zum 30. September erklärt werden. Bis zum selben Zeitpunkt sind Anträge auf einen Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft zu stellen.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht gezahlt hat. Dies berührt nicht die Verpflichtung zur Entrichtung rückständiger Beiträge.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch eine entsprechende Entscheidung des Schiedsgerichts.

§ 6

Beiträge

Jedes Mitglied – ausgenommen die Ehrenmitglieder – ist zur Zahlung der Jahresbeiträge, einer möglichen Aufnahmegebühr und von möglichen Umlagen entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung verpflichtet. Diese Zahlungen werden per Lastschrift eingezogen.

Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann eine zweckgebundene Umlage nur beschließen, wenn dieser Punkt in der vorab versandten Tagesordnung genannt wurde.

Für den Zeitraum unerfüllter Beitragsverpflichtungen kann einem Mitglied die Benutzung der Sportanlage verwehrt werden.

Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen zur Zahlung des Jahresbeitrages oder seinen übrigen sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nach, so hat es für jede Mahnung des Clubs eine Mahngebühr zu zahlen, deren Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen und die Bestandteil der Beitragsordnung wird.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind

5. Die Mitgliederversammlung (§ 8),
6. der Vorstand (§ 9),
7. die Jugendversammlung (siehe § 10) und
8. das Schiedsgericht (§ 11).

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand für das 1. Halbjahr des Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 30. Juni einzuberufen. Weitere, außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb angemessener Frist einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Clubmitglieder unter Angabe des Grundes gefordert wird.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss unter Angabe des Termins und der Tagesordnung 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder, sofern das Mitglied dem Verein seine E-Mail-Adresse angegeben hat, per E-Mail erfolgen.

Jedes Mitglied kann schriftlich Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die nach Eingang unverzüglich im Clubhaus auszuhängen sind. Anträge sollen 7 Tage vor der Versammlung in Händen des Vorstandes sein. Gehen Anträge dem Vorstand erst nach diesem Termin zu, so hat die Mitgliederversammlung darüber zu beschließen, ob sie erörtert werden sollen oder nicht.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der in § 9 genannten Reihenfolge geleitet.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen ist eine geheime (schriftliche) Abstimmung vorzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Anwesenden gefordert wird.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

Dem Vorstand gehören an

der / die 1. Vorsitzende,
der / die 2. Vorsitzende,
der / die Schatzmeister/in,
der / die Schriftführer/in,
der / die Sportwart/in,
der / die Jugendwart/in,
der Obmann / die Obfrau für Betrieb und Bewirtschaftung und
der / die Vertreter/in der Jugendlichen.

Der Vorstand im engeren Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Rechtsverbindliche Verfügungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des engeren Vorstandes unterzeichnet sein.

Die Vorstandsmitglieder werden – mit Ausnahme des Jugendlichen-Vertreters – von der Mitgliederversammlung für die Dauer von bis zu zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wird diese Mehrheit in einem ersten Wahlgang nicht erzielt, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl des Vorstands erfolgt in der Regel als Einzelwahl; sie kann aber auch auf Antrag als Blockwahl erfolgen, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung einem solchen Antrag zustimmt.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu erfolgen. Bis zur Neuwahl übernimmt ein Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgaben des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen. Zur Regelung seiner Aufgaben gibt er sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Jugendordnung

Für die jugendlichen Mitglieder gilt neben der Satzung des Vereins dessen Jugendordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 11 Schiedsgericht

Die Mitgliederversammlung beruft ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus 5 Mitgliedern, die weder dem Vorstand noch einem der Ausschüsse (§ 13) angehören dürfen.

Gewählt ist, wer mindestens die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Sind im ersten Wahlgang nicht bereits 5 Mitglieder gewählt, erfolgt eine Stichwahl unter den weiteren Kandidaten. Die Wahl des Schiedsgerichts erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Vertreter. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw., bei dessen Abwesenheit, seines Vertreters den Ausschlag.

Das Schiedsgericht kann angerufen werden

1. vom Vorstand, wenn der Verdacht besteht, dass ein Mitglied gegen die Haus-, die Platz- oder die Hallenordnung verstoßen hat oder das Ansehen des Clubs durch das Handeln des Mitglieds geschädigt ist;
2. von Mitgliedern zur Schlichtung einer aus dem Clubleben erwachsenen Streitigkeit.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts setzt voraus, dass die Beteiligten angehört worden sind. Die Entscheidung des Schiedsgerichts bei einem Verfahren nach Ziff. 1 kann lauten auf

1. Einstellung des Verfahrens;
2. Strafe, und zwar
 - Verwarnung,
 - Platzverbot für längstens sechs Wochen oder
 - Ausschluss aus dem Club.

Das Schiedsgericht verfährt nach einer Geschäftsordnung, die es sich selbst gibt und mit dem Vorstand abstimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Zeuge zu sein oder dem Schiedsgericht in anderer Weise bei der Ermittlung der Wahrheit zu helfen. Dies gilt nicht, sofern das Mitglied die im allgemeinen Recht enthaltenen Gründe zur Verweigerung der Aussage oder des Zeugnisses besitzt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch den Ausschüssen (§ 13) angehören dürfen. Die Kassenprüfer überprüfen jährlich die Richtigkeit der Haushaltsgeschäfte des Vereins und legen der im ersten Quartal stattfindenden Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

§ 13 Ausschüsse

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse berufen. Sie haben die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen. Jedem Ausschuss soll ein Vorstandsmitglied angehören.

Die Berufung in einen Ausschuss endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des amtierenden Vorstandes.

§ 14 Wahlausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt für jede Amtsperiode des Vorstandes einen Wahlausschuss. Er besteht aus drei Mitgliedern, die weder dem Vorstand, dem Schiedsgericht noch den Ausschüssen angehören dürfen. Der Wahlausschuss hat die Wahlen in der Mitgliederversammlung rechtzeitig vorzubereiten, geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen und die Wahlen während der Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 15

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden oder Verluste nur im Rahmen der bestehenden Sportunfall- und Haftpflichtversicherung, es sei denn, solche Schäden oder Verluste sind durch Vertreter des Clubs vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden.

§ 16

Verbandszugehörigkeit

Der Verein und seine Mitglieder erkennen grundsätzlich die Satzungen und Beschlüsse der Organisationen an, denen der Verein angehört.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn dieser Punkt auf der vorab versandten Tagesordnung der Mitgliederversammlung genannt wurde und mindestens 75 % der bei einer Abstimmung hierüber abgegebenen Stimmen sich dafür aussprechen. Sollte diese Mehrheit verfehlt werden, kann der Vorstand zu einer weiteren Mitgliederversammlung einladen, die frühestens vier und spätestens acht Wochen nach der ersten stattfinden muss. Bei dieser genügt eine Mehrheit von 60 % der abgegebenen Stimmen für die Auflösung des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Tennis-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke laut seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 18

Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Hamburg.